

Römische Erlässe und Entscheidungen

Promulgation des neuen CIC

Ganz allgemein wird es als ein historischer Augenblick, ja von namhaften Lehrern des Kirchenrechtes als wahrscheinlich der wichtigste Akt des Pontifikates des derzeitigen Papstes betrachtet, als Papst Johannes Paul II. am 25. Jänner 1983 die Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ zur Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches unterzeichnete. Genau 24 Jahre vorher, am 25. Jänner 1959, hatte Papst Johannes XXIII. überraschend mit der Einberufung eines ökumenischen Konzils auch die Revision des zu Pfingsten 1917 promulgierten und seit Pfingsten 1918 in Geltung stehenden kirchlichen Gesetzbuches angekündigt. Fast 20 Jahre lang, seit dem Abschluß des II. Vatikanischen Konzils, hatte man an der Revision des CIC gearbeitet; das ist ungefähr doppelt so lang, wie die Arbeiten zur Schaffung des ersten Codex von 1917 gedauert haben. Es galt, das neue Gesetzbuch den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Zwischen 1965 und 1980 waren 25 Neuordnungen verschiedener rechtlicher Materien erlassen, so z. B., um einige zu nennen, 1966 die Neuordnung der Bußpraxis, 1970 die Neuordnung der Mischehen, 1971, 1972, 1973 Neuordnungen der Verfahren in Ehefragen, 1973 und 1976 die Regelung der Räte, 1975 die Neugestaltung der Bücherzensur, 1979 die Normen für die kirchlichen Hochschulen. Dies alles rief einerseits nach einer Revision des geltenden Codex, es besagt andererseits jedoch auch, daß viele der neuen Normen schon bekannt sind, daß es keine abrupten Übergänge, keine Brüche gibt.

Was ist neu am neuen Codex?

1. Ganz allgemein kann man sagen: Der alte Codex wurde gereinigt und gestrafft, die Zahl der Canones wurde von 2414 auf 1752, also um 662 verringert; es wurde all das weggelassen, was sich als überflüssig und veraltet erwiesen hat. Es wurde auch nicht mehr die alte Einteilung in 5 Bücher (*Normae generales*, *De personis*, *De rebus*, *De processibus*, *De delictis et poenis*) übernommen; der Grundaufbau des neuen Codex ist jetzt auf das dreifache Amt Christi und der Kirche, zu heiligen, zu lehren und zu leiten, ausgerichtet; die neue Einteilung nennt 7 Bücher: *De normis generalibus*, *De populo Dei*, *De Ecclesiae munere docendi*, *De Ecclesiae munere sanctificandi*, *De iure patrimoniali in Ecclesiae*, *De sanctionibus in Ecclesiae*, *De modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus*. Eine Zeitlang stand zur Diskussion, ob nicht dem Codex ein Grundgesetz, eine „*Lex Ecclesiae fundamentalis*“ vorangestellt werden sollte, gleichsam als Klammer zwischen der lateinischen Kirche und den mit Rom unierten Kirchen des Ostens. Diese Absicht wurde aber fallen gelassen: so hat der neue Codex wieder nur für die lateinische Kirche Geltung und verpflichtende Kraft. In Formulierung und Sache tritt gegenüber früher eine stärkere ökumenische Haltung zu Tage: so bindet der neue Codex nicht mehr wie der bisherige direkt auch die Christen, die nicht katholisch sind. Die ökumenische Einstellung wird sichtbar auch in der Regelung der sogenannten Mischehen, in der Vollmacht der Bischöfe, beim Abschluß von Mischehen von der Formvorschrift dispensieren zu können, in der

Ordnung des Empfanges einiger Sakramente durch nichtkatholische Christen in der katholischen Kirche bzw. im Empfang der von nichtkatholischen Geistlichen gespendeten Sakramente durch einen Katholiken. Fallen gelassen wurde die Zölibatsverpflichtung der ständigen Diakone bzw. das Verbot der Wiederverheiratung nach dem Ableben des Ehepartners: man wollte sich nicht gegen die Praxis der östlichen Kirchen stellen.

2. Der Codex soll für die ganze Welt Geltung haben, er begegnet darum in verschiedenen Kontinenten und Territorien auch unterschiedlichen Situationen und Notwendigkeiten; dementsprechend ist gegenüber früher eine größere Dezentralisierung erkennbar; es wird nicht mehr alles bis ins Detail geregelt; für viele Materien schuf der Codex Rahmengesetze und überläßt es den örtlichen Bischofskonferenzen und Autoritäten, sie nach den jeweiligen Gegebenheiten auszufüllen. Darum zeigt sich auch als wesentlicher Unterschied zum bisherigen Recht eine stärkere Betonung der Teilkirche oder Diözese und eine Aufwertung des Bischofsamtes. Die Teil- oder Ortskirche ist wesentlicher, eigenständiger Teil der Gesamtkirche. Schon das II. Vaticanum hat die Wiederherstellung der ursprünglichen Bischofsrechte eingeleitet. Die persönliche Verantwortung des Bischofs für seine Teilkirche, aber auch für die Weltkirche wurde mit der Betonung der Kollegialität klar herausgestellt.

Der Bischof steht jedoch durchaus nicht isoliert da; neue Hilfsämter, z. B. die Bischofsvikare, wurden eingeführt; dazu wird die Bischofskonferenz aufgewertet und gesetzlich verankert. Als Senat des Bischofs, zur Beratung und Unterstützung in der Leitung des Bistums, gibt es nun in jeder Diözese den Priesterrat. Wo Domkapitel bestehen, kann der Bischof diesen die Aufgabe des innersten Kerns des Priesterrates, des „Collegium consultorum“, übertragen und die Kapitel in ihrem Bestande als bewährte Garanten einer nützlichen Kontinuität in der Leitung der Diözesen erhalten. Weitere und erweiterte Gremien (Laienrat, Pastoralrat, Diözesanrat) können dazu nach den örtlichen Notwendigkeiten und Gegebenheiten aufgestellt werden. Auf der Ebene der Pfarre sind der Pfarrgemeinderat für die seelsorglichen Belange, der Pfarrkirchenrat für die Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung zuständig. (Auf nationaler Ebene gibt es die Bischofskonferenz mit zum Teil gesetzgeberischer Befugnis, auf der Ebene der Gesamtkirche das Kardinalskollegium, die Bischofssynode und den päpstlichen Laienrat.)

3. Schon im Aufbau des Buches „Über das Volk Gottes“ tritt eine sichtbare Veränderung und Verbesserung der Stellung und Behandlung des sog. „Laien“ zu Tage; denn zuerst wird über den Laien gehandelt und dann über den Kleriker (Geistlichen): die Rechte und Pflichten des Laien werden dargestellt, die Notwendigkeit und das Recht der Mitarbeit in den Diensten der Kirche hervorgehoben; die Teilnahme an den Räten der Kirche wird rechtlich gesichert. Eine Beteiligung der Laien in der Ausübung der Leitungsvollmacht der Kirche ist möglich, sie können z. B. Richter im Richterkollegium eines kirchlichen Gerichtes sein. Dabei wird auch der Zugang der Frau in kirchliche Funktionen ausgeweitet: sie haben zu allen Diensten und Ämtern in der Kirche Zutritt, für die nicht die Priesterweihe oder eine ihrer Vorstufen erforderlich ist. Der zuständige Bischof kann etwa in priesterarmen Gegenden eine Frau mit der „Verwaltung“ einer Pfarre beauftragen. In dieser Funktion kann die Frau nicht nur predigen, Wortgottesdien-

ste halten und die Kommunion austeilten, sondern auch Trauungen halten und kirchliche Begräbnisse vornehmen.

Klerikale Standesprivilegien scheinen in den Canones des neuen Codex nicht mehr auf. Das kirchliche Ämterrecht, Weiherecht und Vereinigungsrecht erfahren eine Neuordnung. Unverändert gegenüber dem alten Codex bleibt das Verbot für Priester, sich aktiv in politischen Parteien zu betätigen oder eine führende Rolle in Gewerkschaften zu übernehmen, sofern dies nicht nach Ansicht des zuständigen Bischofs notwendig ist oder im Interesse der Kirche liegt. Priestern bleibt es auch weiterhin untersagt, Ämter zu übernehmen, die Teil der Staatsgewalt sind, es sei denn, es wird von den zuständigen kirchlichen Behörden eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

4. Die Sakramente stehen derzeit im Sachenrecht des Codex. Im neuen Gesetzbuch wird die theologische und spirituelle Dimension des Kirchenrechtes stärker betont. So wird die Ehe nicht ausschließlich auf die Weckung neuen Lebens hingesehen, sondern auch die persönliche Bereicherung von Mann und Frau in Partnerschaft und Gemeinschaft. Das Thema der Empfängnisverhütung wird im neuen Codex nicht berührt. (Es ist in erster Linie nicht ein rechtliches, sondern ein moralisches Problem.) Eine Reihe von Ehehindernissen fällt im neuen Recht weg, bei einigen wird der Umfang eingengt. Auch die einfache Mischehe („mixta religio“) wird nicht mehr als Ehehindernis eingestuft, sondern unter die Trauungsverbote eingereiht. In größerem Maße als früher werden Ehewillensmängel berücksichtigt. So wird z. B. „mangelnde Urteilsreife“ im Zeitpunkt der Eheschließung ausdrücklich als Ehenichtigkeitsgrund genannt. Auch kann nunmehr eine Ungültigkeitserklärung der Ehe erwirkt werden, wenn ein Partner wesentliche Ehepflichten wegen schwerer psychischer Anomalie nicht zu erfüllen vermag und diese Situation bereits im Zeitpunkt der Eheschließung gegeben war. Eine Nullitätserklärung ist in Hinkunft unter Umständen auch dann möglich, wenn ein Partner bei der Eheschließung über Eigenschaften des anderen getäuscht wurde. Grundsätzlich hat das neue Recht den personalpartnerschaftlichen Bezug der Gatten stärker im Blickpunkt.

5. Allgemein wird begrüßt, daß der neue Codex ein eigenes Buch dem Vermögensrecht widmet; darin zeigt sich besonders eine Abkehr vom Patronats- und Benefizialrecht: die alten Rechtsinstitute des Patronates und der Inkorporation scheinen nicht mehr auf.

6. Insgesamt sieht das neue Gesetzbuch mehr auf pastorales, brüderliches Vorgehen als auf Strafrecht und disziplinäre Maßnahmen. Das letzte Buch des Codex mit dem Strafrecht ist daher am stärksten zusammengeschrumpft, nahezu auf ein Drittel seines früheren Umfangs gekürzt. Strafe bleibt in der Kirche grundsätzlich möglich; zunächst soll sich jedoch der Bischof oder Seelsorger um den Schuldigen oder Irrenden bemühen. In Hinkunft können nur noch Straftaten bestraft werden, die vorher in einem Strafgesetz ausdrücklich genannt wurden. Die Strafe der mit der Straftat von selbst, d. h. automatisch, ohne Spruch eines Richters eintretenden Exkommunikation gibt es nur noch in 7 Fällen: Abfall vom Glauben (Häresie, Apostasie), Trennung von der Kirche (Schisma), Abtreibung, sakrilegischer Umgang mit der Eucharistie, tätlicher Angriff auf die Person des Papstes, unerlaubte Absolution in besonders schweren Fällen, d. h. Absolution eines Mittäters in der Sünde, Verletzung des Beichtgeheimnisses, Bischofsweihe ohne päpstliche Erlaubnis.

Im allgemeinen findet der neue Codex eine günstige Beurteilung und gute Aufnahme. Er ist noch mehr als der bisherige in einem pastoralen Ton abgefaßt; es ist ja auch bezeichnend, daß Seelsorgerpäpste jeweils den Anstoß zur Reform des Kirchenrechtes gegeben haben und damit Urheber der beiden kirchlichen Gesetzbücher des kanonischen Rechtes von 1917 und 1983 wurden: Pius X. und Johannes XXIII.

Mancher Vorwurf geht dahin, der Codex hätte vielfach die begonnenen Linien des Konzils noch sauberer und konsequenter durchziehen können. Manche Kompromisse mußten wohl gemacht werden. Die Schöpfer des Codex waren zudem bemüht, daß trotz des pastoralen Tenors die juristische Klarheit keinen Schaden leide.

Auch mit dem Erscheinen des neuen Codex wird die Kirche weiterhin eine „Ecclesia semper reformanda“ bleiben; das konkrete Leben und die Anforderungen einer zeitgemäßen Seelsorge werden die Reform auch in Zukunft als notwendig erhalten.

Der neue Codex Iuris Canonici tritt mit 1. Adventsonntag, 27. November 1983, in Kraft; dann wird die „vacatio legis“ beendet sein.

(Apostolische Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ vom 25. Jänner 1983; „L'Osservatore Romano“ vom 27. Jänner 1983.)

Neue Richtlinien für Heiligsprechungsprozesse

Kurz nach der Promulgation des neuen CIC erschien ein erster Anhang zu diesem Gesetzeswerk: die Richtlinien für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse erfuhr eine Neuordnung. In dieser wird den Diözesanbischöfen eine stärkere Beteiligung zugesprochen, näherhin wird ihnen bei einem solchen Verfahren die gesamte Verantwortung für die Sammlung der Beweise im Hinblick auf das Leben und Sterben der betreffenden Männer oder Frauen sowie der Beweise über den Ruf der Heiligkeit, des Martyriums, der hervorragenden Tugenden und der eventuell erfolgten Wunder übertragen. Den neuen Normen entsprechend führen die Bischöfe künftig diese Aufgabe kraft „eigener Gewalt“ und ohne Delegation durch den Hl. Stuhl aus. Die neue Gesetzgebung über die Selig- und Heiligsprechung umfaßt mehrere Dokumente: Die Apostolische Konstitution „Divinus perfectionis magister“ des Papstes Johannes Paul II. trägt dasselbe Datum wie die Promulgationsbulle des neuen CIC: 25. Jänner 1983; die von der zuständigen Kongregation erlassenen „Normae“, die von den Bischöfen für die Einleitung und Durchführung derartiger Verfahren in Zukunft zu beachten sind, und ein „Decretum generale“, das die bereits laufenden Prozesse im Auge hat, tragen das Datum vom 7. Februar 1983.

(„L'Osservatore Romano“ vom 27. Februar 1983.)

Antworten auf vorgelegte Fragen

Die Mitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre haben sich in einer ordentlichen Versammlung mit den angeführten Fragen befaßt und die entsprechenden Antworten gegeben:

I.

1. Darf einem Priester, der wegen Alkoholismus oder wegen einer anderen Krankheit nach dem Urteil seines Arztes auch nicht eine ganz kleine Menge kon-

sekrierten Weines, wie er bei der Meßfeier verwendet zu werden pflegt, zu sich nehmen darf, geraten oder nahegelegt werden, er solle bei einer in Konzelebration durchgeführten Meßfeier „durch Eintauchen“ kommunizieren?

Antwort: Ja.

2. Kann der Ortsordinarius einem Priester, der sich in denselben Umständen befindet, erlauben, daß er allein die hl. Messe feiert und sich dabei die Kommunion „durch Eintauchen“ reicht, sofern dann ein Gläubiger, welcher der Messe beiwohnt, das konsumiert, was vom konsekrierten Wein übriggeblieben ist!

Antwort: Ja.

II.

1. Kann der Ortsordinarius die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines erlauben für jene Gläubigen, die an der sogenannten Zöliakie leiden, deren Heilung verlangt, daß diese sich vom Gluten enthalten, das im Weizenmehl und damit auch im eucharistischen Brot enthalten ist?

Antwort: Ja.

2. Kann der Ortsordinarius erlauben, daß für die vorhin genannten Gläubigen der Priester eigene Hostien, denen das Gluten entzogen ist, konsekriert?

Antwort: Nein.

(Bei der Zöliakie handelt es sich um eine Allergie oder Unverträglichkeit des Organismus gegenüber Klebereiweiß, näherhin richtet sich die Allergie gegen das im Gluten enthaltene Gliadin, den Hauptbestandteil des Klebereiweißes von fast allen Getreidekörnern mit Ausnahme von Mais. Die Therapie dieser Krankheit besteht in einer absoluten Enthaltensamkeit von Mehl und Mehlprodukten. Als Ersatz von Weizenbrot wird den Patienten im allgemeinen Kartoffelbrot oder Maisbrot verabreicht. Die Kommunion mit einem solchen Brot ist aber nach can. 924 § 2 CIC 1983 und nach vorstehender Entscheidung nicht möglich.)

Papst Johannes Paul II. hat die oben dargelegten Antworten approbiert und deren Veröffentlichung angeordnet.

(Rom, am 29. Oktober 1982; AAS 74/1982, 1288–1289.)

Brief des Papstes zum Gründonnerstag

In seinem schon zur Tradition gewordenen Gründonnerstagsbrief wünscht Papst Johannes Paul II., daß das soeben begonnene Heilige Jahr der Erlösung eine „Bewegung von unten“ in der Kirche auslöse. Er bittet dazu die Priester, darüber nachzudenken, wie dieses Heilige Jahr „in jeder Pfarrgemeinde und in den anderen Gemeinschaften des Volkes Gottes“ gefeiert werden könne, damit sein „Aufruf zu Reue und Umkehr“ bei allen zum Tragen komme.

(„L'Osservatore Romano“ vom 28./29. März 1983; Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 1. April 1983.)